Hintergrund: Dass die Genehmigung für den Wirkstoff <u>Flufenacet</u> in Europa voraussichtlich nicht erneuert wird, folgt aus der turnusmäßigen Neubewertung des Wirkstoffs durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). In dem Zuge wurde festgestellt, dass Flufenacet unter die Ausschlusskriterien der Zulassungsverordnung (EG) Nr. 1107/2009 fällt.

Als Grund für die Entscheidung wird u. a. genannt, dass sich der Wirkstoff schädlich auf den menschlichen Hormonhaushalt auswirken könnte. Zudem würden beim Einsatz Abbauprodukte in Gewässer gelangen, die im Fall von Trifluoressigsäure (TFA) in Verdacht stehen, gesundheitsschädlich zu sein. Der Stoff wird zurzeit von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) geprüft. Zur Einordnung: TFA ist laut Umweltbundesamt ein Abbauprodukt von mehreren Stoffen. So enthalten z.B. Kältemittel in Klimaanlagen von PKWs oder LKWs sogenannte halogenierte Stoffe, deren Abbau in der Atmosphäre TFA freisetzt.

Wie gehts nun weiter?

Der weitere Weg wird durch die Zulassungsverordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegt: Die EFSA schickt nun alle Unterlagen an die EU-Kommission. Diese legt dem "Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Nahrungsmittel und Futter (ScoPAFF)" einen Vorschlag zur Nicht-Genehmigung des Wirkstoffs vor. Dieser Ausschuss, in dem Experten aller EU-Mitgliedstaaten vertreten sind, entscheidet letztlich darüber, ob der Wirkstoff – in diesem Fall Flufenacet – eine Zukunft hat. Sollte das nicht der Fall sein, werden Abverkaufsfristen (in der Regel 6 Monate) und Aufbrauchfristen (meist 18 Monate) festgesetzt.

Der Verein "Deutsche Umwelthilfe" hat nun allerdings das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als deutsche Genehmigungsbehörde dazu aufgefordert, die Zulassungen betroffener Produkte sofort aufzuheben. Notfalls will sie ein gerichtliches Eilverfahren einleiten, um das Verbot schnell durchzuboxen. Sollte das BVL die Zulassungen von Amts wegen tatsächlich widerrufen, wäre das ein nationaler Alleingang. Die Produkte dürfte man dann direkt nicht mehr anwenden. Denn im Falle eines Widerrufs von Amts wegen gelten keine Abverkaufs- und Aufbrauchfristen.

Das BVL hat der Industrie nun die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt, die nun abgelaufen ist. Nach Würdigung der Stellungnahme ist mit einer Reaktion des BVL zu rechnen. Das heißt: Noch verfügen die Flufenacet-haltigen Herbizide über eine reguläre Zulassung und dürfen nach wie vor bis auf weiteres angewendet werden.